

**Zuckerhöchstpreise in Deutschland.** Der Bundesrat erließ ergänzende Bestimmungen über den Verkehr mit Zucker. Der gesamte Zucker, der nicht für die Bezugsvereinigung zurückgestellt ist, ist für den menschlichen Bedarf freigegeben. Der Verbrauchszuckerpreis für den Monat September ist auf die gleiche Höhe wie für den Monat August festgesetzt. Weiter wurden Höchstpreise für den Handel mit Verbrauchszucker mit Wirkung ab 22. Juli festgesetzt. Endlich ist bestimmt, daß auch nach dem 30. September der Verbrauchszucker in einer Menge enteignet werden kann, die im wesentlichen der Menge entspricht, die die Verbrauchszuckerfabriken aus dem jetzigen Betriebsjahr hinüberzunehmen oder die der Handel zu einem bis zu Ende September billigen Preis kaufte. Der Enteignungspreis für die Zeit nach dem 30. September wurde um 10 Pfennig für 50 Kilogramm niedriger festgesetzt als der Preis, der bis dahin gilt. Desgleichen erließ der Bundesrat eine Verordnung über den Verkehr mit Delfrüchten und den daraus gewonnenen Produkten. Die Verordnung bestimmt, daß aus Raps, Rüben, Sederich, Rawison, Dotter, Mohn, Lein und Hanf der inländischen Ernte gewonnene Früchte an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin geliefert werden müssen. Zu diesem Zwecke werden die Besitzer solcher Delfrüchte verpflichtet, zum ersten Male am 1. August die Bestände an Kriegssamen dem Kriegsausschuß anzuzeigen. Für die Bezahlung der gelieferten Delfrüchte werden Normen festgesetzt. Die aus der Verarbeitung der Delfrüchte entfallenden Futtermittel sind an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte gemäß der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni abzuführen.

Die Verordnung findet auch Anwendung auf Delfrüchte, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung in das Reichsgebiet eingeführt wurden und auf die Delfrüchte, die künftig aus den besetzten Gebieten des Auslandes eingeführt werden.